

B E N Ü T Z U N G S O R D N U N G

für die städtische Turnhalle

§ 1

Verwendungszweck

1. Die Turnhalle dient während der Schulzeit der Erteilung des lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schulsportunterrichts.
2. Ab 17.30 Uhr, samstags ab 13.00 Uhr, wird die Turnhalle den Sportvereinen zur Abhaltung von Übungsveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Der Belegungsplan wird von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den beteiligten Vereinen aufgestellt. Im Streitfalle entscheidet die Stadtverwaltung.
3. Jede anderweitige Benützung, soweit es sich nicht um schul- oder vereinssportliche Veranstaltungen handelt, ist grundsätzlich nicht gestattet. Für die Durchführung von Veranstaltungen in den Räumen ist die Genehmigung der Stadtverwaltung erforderlich, die rechtzeitig einzuholen ist. Vor der Überlassung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

§ 2

Belegung

1. Die Regelung der Belegung der Turnhalle durch den Schulsport ist Angelegenheit der Schule.
2. Für den Vereinssport ist ein besonderer Belegungsplan maßgebend. Dieser Belegungsplan ist in seiner jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Benützungsordnung.
3. Für die Benützer und Vereine entstehen keine Ansprüche auf Beibehaltung der am Belegungsplan festgestellten Benützungsstunden; weder zeitlich noch dem Umfange nach. Sollten die zugewiesenen Benützungsstunden nicht mehr ganz oder unregelmäßig belegt sein, verfügt der Bürgermeister über die Streichung im Belegungsplan und die anderweitige Vergabe der Übungsstunden.

4. Veranstaltungen an Wochenenden mit überörtlichem Charakter haben gegenüber den Festsetzungen des jeweiligen Belegungsplanes Vorrang. Zeitpunkt und Dauer solcher Veranstaltungen sind frühzeitig bei der Stadt anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung, so daß eine rechtzeitige ergänzende Bekanntmachung zum Belegungsplan möglich ist. Bei Veranstaltungen an Schultagen ist außerdem das Einverständnis der Schulleitung notwendig, soweit der Schulsportunterricht berührt wird. An gesetzlichen Feiertagen, am 24.12., 31.12. und am Ostersonntag bleibt die Turnhalle für den Sport- und Übungsbetrieb geschlossen. Im übrigen werden Schließungen der Turnhalle während der Schulferien für Großreinigungen und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig vom Bürgermeisteramt in geeigneter Form bekanntgegeben. Diese Bekanntgaben sind für alle Benützer der Halle verbindlich.

§ 3

Benützung der Turnhalle und Nebenräume

1. Die Turnhalle darf während des Schulsportunterrichts nur benutzt werden, wenn ein verantwortlicher Sportlehrer anwesend ist. Schüler dürfen die Sportstätte ohne Aufsicht nicht betreten.
Der Geräteraum ist von der Benützung ausgeschlossen, soweit keine Einzelerlaubnis besteht.
2. Bei der Benützung durch Vereine und Abteilungen ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters zwingend vorgeschrieben. Die Öffnung der Halle bzw. der Zutritt ist erst dann gestattet, wenn der jeweils verantwortliche Übungsleiter oder eine andere verantwortliche Person anwesend ist.
3. Die Vereine und Abteilungen haben ihre verantwortlichen Übungsleiter und deren Stellvertreter namentlich der Stadtverwaltung mitzuteilen. Nur diese Personen sind berechtigt, die Schlüssel zur Turnhalle vom Hausmeister in Empfang zu nehmen.

4. Das Betreten der Sportstätte erfolgt nur durch den Haupteingang. Während der Belegung durch Vereine und Abteilungen haben nur solche Personen Zutritt, die sich an den im Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden beteiligen wollen und Mitglied des Vereins bzw. der Abteilung sind. Es bleibt den Vereinen und Abteilungen unbenommen, auch Nichtmitglieder an ihren Übungsstunden teilnehmen zu lassen. Für diese Personen haben die Vereine und Abteilungen jedoch das volle Haftungsrisiko zu tragen.
5. Nichtübende und Unbefugte haben keinen Zutritt zur Turnhalle und Nebenräume; ausgenommen hiervon bleiben Lehrkräfte, Vorstandsmitglieder und Beauftragte des Bürgermeisteramts. Nicht berührt von diesem Verbot wird auch der Zutritt von Ärzten und Angehörigen des Rettungsdienstes bei Unfällen und sonstigen Vorkommnissen.
6. Umfang und Art der Benützung werden nur im Rahmen der jeweils geltenden Trainings- und Wettkampfbestimmungen und der Spielordnungen für Hallensportarten gestattet. Übungen und Spiele, die aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der vorhandenen Einrichtungen nicht zugelassen sind, dürfen nicht durchgeführt werden. Fußballspielen ist nur unter Beachtung der Hallen-Fußballbestimmungen gestattet.
7. Der Übungsbetrieb dauert bis spätestens 23,00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind Übungsstunden, für die im Belegungsplan andere Regelungen getroffen wurden. Nach Beendigung des Übungsbetriebes sind die Lichter zu löschen und die Fenster zu schließen. Die nach dem Belegungsplan zuletzt verantwortlichen Übungsleiter haben die Halle und Nebenräume abzuschließen.
8. Beschädigungen in oder an der Halle und an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

§ 4

Pflege und Sauberhaltung

1. Die Benutzer sind verpflichtet, sich vor dem Betreten der Turnhalle in den Umkleideräumen umzuziehen. Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Das Betreten durch

Straßenschuhe, Stollenschuhe oder Sportschuhe mit schwarzer Sohle ist verboten. Das gleiche gilt auch für zugelassene Turnschuhe, die zuvor auf der Straße benutzt wurden.

2. In der Turnhalle, Umkleideräumen und allen sonstigen Nebenräumen einschließlich Foyer ist das Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken untersagt. Die Benutzer sind verpflichtet, die feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
3. Die Einstellung von Fahrrädern, Mopeds usw. ist verboten.
4. Die Sportstätte, Umkleideräume, Waschanlagen und Toiletten sind stets in einem sauberen Zustand zu halten. Für die Beseitigung von Abfällen sind die bereitgestellten Gefäße zu benutzen. Nach Beendigung des Übungsbetriebes ist die Turnhalle aufgeräumt und ordentlich zu verlassen.
5. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
6. Nicht gestattet ist das Anbringen von Anschlägen an den Wänden (Innen- und Außenwände) der Halle.

§ 5

Benützung der Geräte und Einrichtungen

1. Die vorhandenen Sportgeräte sind, soweit für deren Benutzung eine Einzelerlaubnis besteht, entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen und nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen. Beim Transport ist darauf zu achten daß der Fußboden geschont und nicht beschädigt wird. Geräte und Matten dürfen nicht geschoben oder geschleift werden. Die vorhandenen Transporteinrichtungen sind zu benutzen. Barren, Turnpferde, Turnböcke usw. sind nach ihrer Benutzung auf Normalhöhe zu stellen. Barrenholme sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
2. Geräte und Einrichtungen, welche Schäden aufweisen, sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

§ 6

Aufsicht und Haftung

1. Die aufsichtsführenden Personen sind dafür verantwortlich, daß die Turnhallenordnung von den Benützern eingehalten wird. Bei allen Vorkommnissen tragen die aufsichtsführenden Personen die volle Verantwortung im Rahmen der ihnen obliegenden gesetzlichen Aufsichtspflicht.
2. Für den Ersatz von Schäden haften neben den Verursachern auch die betreffenden Vereine (bei nicht rechtsfähigen Vereinen deren Mitglieder) als Gesamtschuldner.
3. Die Stadt haftet nur im Rahmen der ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.
4. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von eingebrachten vereinseigenen und privaten Sportgeräten und Kleidungsstücken sowie Geld, Wertgegenstände und sonstigen privaten Sachen der Benutzer.
5. Fundgegenstände sind beim Hausmeister unverzüglich abzugeben.
6. Das Hausrecht in der Turnhalle wird vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten durchgeführt. Während deren Abwesenheit wird dieses Recht von der Schulleitung für die Dauer des Schulsportunterrichts und vom Hausmeister für die Dauer der Belegung durch Vereine wahrgenommen.
7. Der Hausmeister hat im übrigen unbeschränkten Zutritt zu den Hallenübungsstunden. Seinen Weisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 7

Zusatzbestimmungen für die Durchführung
von Veranstaltungen

1. Für die Durchführung von Veranstaltungen wird die Halle nur auf besonderen Antrag des jeweiligen Vereins bzw. Organisation überlassen. Der Abschluß eines besonderen Benutzungs- und Mietvertrages ist dafür erforderlich. Die Gebühr für die Überlas-

sung der Halle zur Durchführung von Veranstaltungen wird durch besonderen Beschluß des Gemeinderates festgesetzt und jeweils vertraglich vereinbart.

2. Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist die Bewirtung in der Halle durch den jeweiligen Veranstalter gestattet. Die dafür erforderliche Konzession ist bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
3. Die Aufbewahrung der Garderobe gegen Entgelt ist nur dann gestattet, wenn die Garderobe ständig bewacht und gegen das Publikum abgesperrt ist. Die Übernahme der aufzubewahrenden Sachen darf nur gegen Ausgabe von Kontrollmarken erfolgen. Für abhanden gekommene Gegenstände haftet der jeweilige Veranstalter.
4. Werbung aller Art darf nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung betrieben werden.
5. Die Benutzung der Beleuchtungs- Verstärker- und Lautsprecheranlage ist nur nach vorheriger Genehmigung zulässig. Die Bedienung der Anlagen darf nur vom Hallenwart vorgenommen werden.
6. Der jeweilige Veranstalter hat dafür zu sorgen:
 - a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Halle; dafür ist genügend Ordnungspersonal einzusetzen;
 - b) für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden feuer- sicherheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften;
 - c) daß die Unfallvorschriften beachtet werden; daß nicht mehr Besucher Eintritt erhalten, als Sitzplätze vorhanden sind; bei evtl. Vorverkauf dürfen nur soviel Karten verkauft werden;
 - d) daß die erforderlichen Feuer- und Sanitätswachen zur Verfügung stehen; 2 Feuerwehrmänner haben sich in der Nähe der Notausgänge aufzuhalten;
 - e) daß die Bestuhlung der Halle so vorgenommen wird, daß die Notausgänge ohne weiteres erreichbar sind;

- f) daß für Rettungsfahrzeuge ein jederzeit freier Zugang zur Halle gewährleistet ist;
- g) daß die Halle unverzüglich nach der Veranstaltung geräumt und gereinigt wird, so daß ein ungehinderter Turnbetrieb möglich ist.

Sollten Sonderreinigungen notwendig werden, hat der Veranstalter die Kosten zu tragen.

§ 8

Schlußbestimmungen

1. Bei Verstößen gegen diese Hallenordnung kann der betreffende Verein von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.
2. Der jeweils geltende Benützungsplan bildet einen Bestandteil dieser Hallenordnung und ist genau einzuhalten.
3. Diese Benützungsordnung tritt am 01. Dezember 1978 in Kraft.

Aach Hg., den 15. November 1978



Späth
Bürgermeister